

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Ausländerregistrierung (*gaikokujin tōroku*)

[B Ausländerregistrierung](#)

1 Erstmalige Ausländerregistrierung

1-4 Der Ausländerregistrierungsausweis (*gaikokujin tōroku shōmeisho*)

Der Ausländerregistrierungsausweis wird in der Regel 2-4 Wochen nach der Ausländerregistrierung ausgestellt, bei unter 16 jährigen Antragstellern sofort am Tag der Antragstellung. Der Ausländerregistrierungsausweis dient dem Zweck, dass sich der Besitzer in Japan ausweisen kann. Personen ab 16 Jahren haben bei Verlassen Ihrer Wohnung Mitführungspflicht ihres Ausländerregistrierungsausweises.

Der Ausländerregistrierungsausweis

Ausländerregistrierungsausweis

- Tag der Einreise nach Japan**
Vermerk des Datums der Einreiseerlaubnis an einem japanischen Flughafen oder Seehafen.
- Aufenthaltstitel**
Angaben zu Einreisegenehmigung bzw. Aufenthaltstitel des Ausländers entsprechend des Immigrationgesetzes.
- Zeigt die genehmigte Aufenthaltsdauer in Japan.**
Bei Überschreitung des angegebenen Datums liegt „illegaler Aufenthalt“ vor.
- Spätmöglicher Zeitpunkt zur Erneuerung des Ausländerregistrierungsausweises. Dieses Datum hat keinen Bezug zur genehmigten Aufenthaltsdauer.

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



B Ausländerregistrierung (*gaikokujin tōroku*)

[B Ausländerregistrierung](#)

Ausländerregistrierungsausweis ohne Aufenthaltstitel

Was hat das zu bedeuten?



Ausländerregistrierungsausweis mit der Aufschrift „kein Aufenthaltstitel“



Aufschrift „kein Aufenthaltstitel“ auf dem Ausländerregistrierungsausweis (vergrößert)
Ausführung einer Erwerbstätigkeit untersagt

Gemäß dem Ausländerregistrierungsgesetz gilt die Ausländerregistrierungspflicht und die Mitführungspflicht des A usländerregistrierungsausweises auch für Personen, die sich illegal in Japan aufhalten. Darunter zählen Personen, welche die genehmigte Aufenthaltsdauer überschritten haben oder mit Hilfe falscher Personalien etc. illegal nach Japan eingereist sind. Der Ausländerregistrierungsausweis wird auch hier nach Beantragung ausgestellt. Um in solch einem Fall anzugeben, dass der Besitzer keinen bestätigten Aufenthaltstitel innehält, befindet sich auf dem Ausländerregistrierungsausweis unter Aufenthaltstitel in großen roten Buchstaben der Vermerk

kein Aufenthaltstitel (siehe Abbildung links).

Wenn keine Bestätigung eines Aufenthaltstitels vorliegt, darf die betreffende Person keinerlei Erwerbstätigkeiten innerhalb Japans nachgehen und hat sich unverzüglich bei der Ausländerbehörde zu melden, um einen legalen Aufenthaltstitel zu erwerben.

Quelle: „Merkblatt zur Immigrationskontrolle“, Broschüre des Justizministeriums, Immigrationsbehörde